

Bundessozialgericht

6 RKa 15/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
22. ~~23.~~ Mai 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die münd-
liche Verhandlung vom ^{22.}~~23.~~ Mai 1984 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 1982
-L 12 Ka 31/81 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist Facharzt für Anästhesiologie in München; er ist als solcher zur Erbringung ambulanter und stationärer kassenärztlicher Leistungen ermächtigt. Mit den Bescheiden vom 19. März und 29. Juni 1979 hat die Beklagte für die Quartale IV/78 und I/79 die Vergütung von Leistungen nach dem Bewertungsmaßstab für kassenärztliche Leistungen (BMÄ) 78 Nrn 200, 252, 253, 260, 271, 277, 281, 283, 551, 800, 804, 806, 832 und 2599 mit der Begründung abgelehnt, daß diese Leistungen nicht fachbezogen seien. In den Widerspruchsbescheiden vom 6. Dezember 1979 hat sie die Leistungen nach den Nummern 200, 252, 253, 260, 271, 277, 281, 283 und 2599 anerkannt und im übrigen (Nrn 551, 800, 804, 806, 832) den Widerspruch zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Januar 1981). Die Berufung hatte keinen Erfolg (Urteil vom 27. Oktober 1982). Der Kläger hatte vorgetragen: Zu dem Fachgebiet der Anästhesiologie gehöre, wie die Beklagte in ihren Abrechnungsbestimmungen selbst ausführe, auch die ambulante Schmerzbehandlung. Dementsprechend habe die Beklagte in ihren Abrechnungsbestimmungen gemäß Bescheid des Vorstandes vom 17./18. Juli 1981 ausdrücklich die Reizstrombehandlung (Nr 551) und die Befunderhebung am Nervensystem (Nr 832) anerkannt. Die Beklagte habe daraus jedoch nicht die Folgerungen gezogen und alle damit zusammenhängenden Leistungen vergütet.



Das Landessozialgericht (LSG) hat die vom Kläger beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens mit der Begründung abgelehnt, daß die Ansicht des Klägers über den Umfang des Fachgebiets bisher offensichtlich weder im medizinischen Schrifttum noch in der Praxis übereinstimmend geteilt werde, wie sich aus den Beschlüssen der Beklagten und der Stellungnahme der Bundesärztekammer entnehmen lasse.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Klägers. Er rügt die Verletzung formellen Rechts und beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 1982 und des Sozialgerichts München vom 20. Januar 1981 sowie die Bescheide der Beklagten vom 19. März und 29. Juni 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm in den Quartalen IV/78 und I/79 die von ihm abgerechneten Leistungen nach Ziffer 551, 800, 804, 806, 832 BMA zu vergüten,

hilfsweise: den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Auf die Revision des Klägers war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

1. Soweit der Kläger rügt, daß das LSG unter Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) seinem Beweisantrag vom 27. Oktober 1982 auf Vernehmung von Sachverständigen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei und daß hierauf die Entscheidung auch beruhen könne, greift seine Verfahrensrüge durch. Das LSG ist, wie seine Beweiswürdigung erkennen läßt, selbst von der Notwendigkeit einer Tatsachenermittlung ausgegangen. Zur Gebührenziffer 551 BMÄ (Reizstrombehandlung), deren Abrechnungsfähigkeit die Beklagte für spätere Quartale gegenüber dem Kläger ebenso anerkannt hat wie die der Ziffer 832 BMÄ (Befunderhebung am Nervensystem), hat das LSG ausgeführt, daß bei dem Einsatz dieses Mittels der Reizstrombehandlung eine Vergleichbarkeit mit dem Einsatz durch andere Ärzte nicht bestehe. Bei dieser (Tatsachen-) Feststellung beruft sich das LSG (- vgl Seite 7, Zeile 24 ff -) auf "die vom Gericht eingeholte gutachterliche Äußerung der Bundesärztekammer vom 16. August 1982", nachdem es am 28. Juli 1982 um "eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage ersucht (hatte), ob Leistungen nach dem BMÄ 78 Nrn 551, 800, 804, 806, 832 in das Fachgebiet der Anästhesiologie fallen". Dementsprechend hat sich das LSG auch bei der Ablehnung der Vergütung der übrigen streitigen Gebührenziffern (800, 804, 806, 832) auf die "gutachterliche Stellungnahme der Bundesärztekammer" bezogen



(-vgl Seite 8, Zeile 10 f-). Das Schreiben der Bundesärztekammer vom 16. August 1982 gibt aber lediglich ein Meinungsergebnis ohne sachverständige Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe wieder, da die gestellte Frage schlicht bejaht wird und man sich hinsichtlich eines Teils der Ziffern auf eine "Beschlußfassung des Vorstandes" beruft. Da die schlichte Bejahung oder Verneinung einer Beweisfrage kein gerichtliches Sachverständigengutachten darstellt, auf Grund dessen der Richter anhand der ihm mitgeteilten und begründeten speziellen Erfahrungssätze seine Schlüsse ziehen könnte, konnte sich das LSG aufgrund der Äußerung der Bundesärztekammer kein eigenes, auf Erfahrungswissen gestütztes Urteil bilden. Da es im übrigen aber sich weder auf eine Klärung durch (sonstige) Sachverständige noch auf eigene Sachkunde berufen hat, hat es seine ihm nach § 103 SGG obliegende Aufklärungspflicht nicht erfüllt. Es hätte dem Antrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nachgehen müssen. Das gilt umso mehr, als die Beklagte die Abrechnungsfähigkeit von zwei der fünf streitigen Gebührenziffern für spätere Quartale anerkannt hat und der Kläger vorträgt, daß die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) Schleswig-Holstein im Rahmen der Schmerzbehandlung durch Anästhesiologen auch die Abrechnungsfähigkeit der Gebührenziffer 800 BMÄ (eingehende neurologische Untersuchung) anerkannt habe. Diese Beweisaufnahme wird das LSG nachzuholen haben, wobei es zweckmäßig wäre, die Beweisfragen näher zu formulieren, um Mißverständnisse dahin, als handele es sich um die bloße Frage nach der allgemeinen Üblichkeit der Zuordnung, von vornherein auszuschließen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die weitere Verfahrensrüge, am sozialgerichtlichen Urteil habe als ehrenamtlicher Richter Herr Dr. mitgewirkt, der die Beklagte in der Entscheidung über die Widersprüche beraten habe, greift nicht durch. Ein Ausschluß nach § 60 Abs 2 SGG ist zwar auch dann gegeben, wenn der Richter im Verwaltungsverfahren eine beratende Tätigkeit ausgeübt hat (Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl 1981, RdNr 5 zu § 60 mwN), so daß das LSG das erstinstanzliche Urteil wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels hätte aufheben können. Das Berufungsurteil selbst beruht jedoch nicht auf diesem Verfahrensmangel.

3. Das LSG hat die Abrechnungsfähigkeit mit Recht von einer entsprechenden Tatsachenermittlung abhängig gemacht, die aber nicht erfolgt ist. Darüber hinaus hat es keine das Urteil tragenden Rechtssätze angewendet. Dementsprechend geht der Revisionsvortrag nicht über den Bereich der Verfahrensrüge hinaus.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit-
zuentscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)